

Satzung des Sportvereins "Hertha" von 1910 Otze

(In Anlehnung an die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1910 gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein "Hertha" von 1910 Otze. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Burgdorf, Ortsteil Otze. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgdorf eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die „gemeinnützige Zielsetzung des Vereins“.

3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge und Vereinsgemeinschaftsarbeit

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 65 Jahren kann aufgefordert werden, jährlich bei Bedarf eine sechsstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein zu leisten.

Diese Arbeitszeit wird ausschließlich zum Zweck der Erhaltung und Erneuerung der Sportanlagen sowie zu Einsätzen bei Veranstaltungen des Vereins bzw. Veranstaltungen, an denen sich der Verein beteiligt, verwendet.

Nach Festlegung der für den jeweiligen Arbeitseinsatz benötigten Gesamtarbeitsstunden durch den geschäftsführenden Vorstand werden die zur Gemeinschaftsarbeit eingeteilten Mitglieder über die betreffenden Abteilungsleiter benannt. Die Aufforderung hierzu erfolgt schriftlich über den Vorstand für maximal zwei Termine pro Jahr, von denen einer genutzt werden muss.

Für aufgeforderte jedoch nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit kann eine Ersatzperson gestellt werden, oder es ist ein Ersatzgeld in Höhe von 1,5 Monatsbeiträgen pro Stunde zu zahlen.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- c) der Ältestenrat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushangskasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Veranstaltung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

dem Leitungsteam,

dessen Mitglieder die Aufgabenfelder

- Finanzen (Schatzmeister)
- Geschäftsführung (Geschäftsführer)
- Mitgliederwesen (Mitgliederwart)
- Sportpolitik
- Öffentlichkeitsarbeit und Soziales

abdecken und aus ihrem Kreis den Vorstandssprecher und dessen Vertreter wählen.

b) als Gesamtvorstand bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
den Abteilungsleitern
dem Pressewart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorstandssprecher. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstandssprecher oder sein Vertreter beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist laufend über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Zur personellen Verstärkung der Aufgabenfelder kann der geschäftsführende Vorstand vereinsinterne ehrenamtliche Unterstützung anwerben.

§ 11

Ältestenrat

1. Zum Ältestenrat gehören 5 Personen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Der Ältestenrat nimmt eine beratende, beurteilende und schlichtende Funktion wahr.
2. Soll im Laufe des Vereinsjahres über Vereinsfragen von grundsätzlicher Art entschieden werden, muss der Ältestenrat einberufen und gehört werden.
3. Der Ältestenrat muss spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zur Stellungnahme einberufen werden.

§ 12

Ausschüsse

1. Für die einzelnen Abteilungen des Vereins werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und arbeiten selbständig.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihren Leiter geleitet und vertreten.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Bei Bedarf kann eine Abteilung eine Sonderkasse führen, die jederzeit vom Schatzmeister geprüft werden kann.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Amtsdauer

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

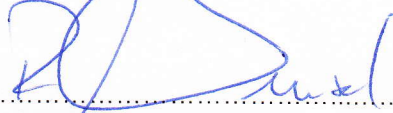
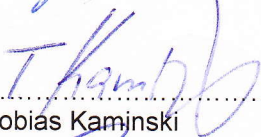
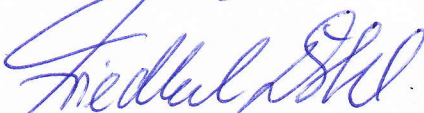
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den LSB (Landessportbund Niedersachsen e.V. - Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Burgdorf-Otze, den 24. Mai 2013

Leitungsteam:

	
Ria Beier	Aufgabenfeld: Finanzen
	
Gerhard Schmidt	Aufgabenfeld: Geschäftsführung
	
Robert Wenzel	Aufgabenfeld: Mitgliederwesen
	
Tobias Kaminski	Aufgabenfeld: Sportpolitik
	
Friedhelm Döbel	Aufgabenfeld: Öffentlichkeitsarbeit und Soziales